

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim HG Wien) wird gemäß § 28a Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 29.07.2013 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, mit welchem der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.07.2013, bei der KommAustria eingelangt am 30.07.2013, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, dass die in diesem Schreiben näher dargestellte geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003,

genehmigten Programms darstellt. In eventu beantragte sie die Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs.3 PrR-G.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

2.2. Genehmigtes Programm

Mit dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, wurde das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm in Spruchpunkt 1. wie folgt genehmigt:

„Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm. Das Wortprogramm beinhaltet lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, wobei Lokal- und Regionalthemen einen besonderen Stellenwert haben. Das Musikprogramm im AC-Format weist eine melodiose und harmonische Grundausrichtung auf und setzt einen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75% betragen.“

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich im Sachverhalt zum beantragten Programm der Antragstellerin Folgendes:

„Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragt das bereits bisher veranstaltete Programmformat. Es handelt sich um ein 100 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet. Das Programm richtet sich vorwiegend an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das Musik- und Wortprogramm für das verfahrensgegenständliche Sendegebiet wird ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von den MitarbeiterInnen der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH produziert. Programm von Dritten oder aus den anderen Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird nicht übernommen.

Das Musikprogramm ist ein Programm im AC-Format mit melodioser und harmonischer Grundausrichtung und einer Schwerpunktsetzung auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Mit der Wahl des Musikflow wird auf die Lebensgewohnheiten der HörerInnen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingegangen und werden die Playlists des einzelnen Sendetages durch laufende Nachfrage bei den HörerInnen angepasst.

Das Wortprogramm orientiert sich an den Interessen der HörerInnen mit lokalen, nationalen und internationalen Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsupdates über das

Tagesgeschehen. Weiters ist das Wortprogramm durch Veranstaltungshinweise und -berichte für und aus dem Versorgungsgebiet und redaktionellen Beiträgen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes geprägt, und sollen Lokal- und Regionalthemen einen besonders hohen Stellenwert haben.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – somit 25 % betragen.

Wetter- und Verkehrsserviceelemente werden in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie Samstag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zumindest stündlich ausgestrahlt und werden die Informationen entsprechend den Anforderungen der HörerInnen speziell aufbereitet.

Veranstaltungshinweise bzw. –berichte für und aus dem Versorgungsgebiet sowie Tipps zum Versorgungsgebiet (Familien-, Kinder- und Freizeitangebot sowie zu Gesundheitsthemen, Sozialeinrichtungen u.ä.) sind fixer Bestandteil des täglichen Programms. Die Veranstaltungshinweise und –berichte sowie Tipps sind meistens in die Moderationen in den diversen Sendeflächen integriert.

Weltnachrichten werden in der Zeit von 06:00 Uhr und 20:00 Uhr stündlich gesendet. Lokal- und Regionalnachrichten werden in der Zeit von 06:00 Uhr und 19:00 Uhr, von Montag bis Freitag in den Primetimes gesendet.

Die redaktionellen Beiträge sind sämtlichen Themen aus den Bereichen Welt- und Zeitgeschehen, Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Society, Soziales, Gesundheit, Sport und Chronik, die für die Hörerinnen aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet von Interesse sind, gewidmet. Bei der Auswahl der Themen der redaktionellen Beiträge stehen Themen mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet im Vordergrund.

Das Sendeschema stellt sich wie folgt dar:

An Werktagen wird das Hörfunkprogramm der Antragstellerin in der Zeit von 06:00 bis 00:00 Uhr moderiert.

In der Zeit von Montag bis Freitag folgen die einzelne Sendetage dem nachstehenden Programmschema:

06:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Antenne Morgenshow
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Die Antenne bei der Arbeit
15:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Antenne Drive Time
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Antenne Tophits
21:00 Uhr bis 24:00 Uhr	Antenne Love Songs
00:00 Uhr bis 06:00 Uhr	Mit Musik durch die Nacht

Die „Antenne Morgenshow“ ist darauf ausgerichtet, den HörerInnen im Versorgungsgebiet sämtliche Informationen aus einer Quelle zu bieten, die sie für einen optimalen Start in den neuen Tag benötigen. Dementsprechend sind vier Serviceelemente alle Viertelstunden mit Wetter- und Verkehrsmeldungen ein fixer Bestandteil. Dazu werden in dieser Sendeschiene pro Sendestunden ein Mal Lokalnachrichten aus dem Versorgungsgebiet sowie ein Mal Weltnachrichten ausgestrahlt. Abgesehen von den Serviceelementen und den Nachrichtenblöcken sind in jeder Stunde viertelstündlich vier redaktionell aufbereitete Berichte zu aktuellen Ereignissen oder Themen vorgesehen. Die Elemente des Wortprogramms der „Antenne Morgen Show“ sind in ein Musikprogramm im charakteristischen Antenne-Format eingebettet.

In der Sendeschiene „Antenne bei der Arbeit“, d.h. während der Kernarbeitszeiten, treten die Serviceelemente sowie die Wortbeiträge rein quantitativ in den Hintergrund. Aber auch in dieser Zeit werden stündlich einmal Nachrichten, zwei Serviceblöcke (für Wetter und Verkehr im Versorgungsgebiet) und zwei redaktionelle Berichte gesendet. In einer typischen Sendestunde der „Antenne bei der Arbeit“ werden ca. 14 Musiktitel gespielt. Auch in dieser Zeit entspricht das Musikprogramm dem charakteristischen Antenne-Format.

In der Sendeschiene „Antenne Drive Time“ ist der Wortanteil, insbesondere des Serviceteils, höher als in der vorangegangenen Sendeschiene. Zielsetzung ist u.a. die lückenlose Information bezüglich der aktuellen Verkehrssituation im Sendegebiet mit Schwerpunkt Pendlerverkehr und Wien-Verkehr sowie der umfassenden Information über die Wettergegebenheiten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der politisch und gesellschaftlich-relevanten Themen unter Einbeziehung der Hörerschaft sowie themenrelevanter Studiogäste. Die „Antenne Drive Time“ ist eine informative Sendeschiene mit starker Hörerbindung und informativen Beiträgen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung, Politik, Wirtschaft und Freizeit.

An Samstagen wird das Hörfunkprogramm der Antenne im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr moderiert; an Sonntagen in der Zeit von 07:00 bis 24:00 Uhr.

Das Programmschema am Wochenende gestaltet sich wie folgt:

*Samstag:
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr Antenne Hitsamstag
18:00 Uhr bis 24:00 Uhr Antenne Party Samstag*

*Sonntag:
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr Antenne Hitsonntag
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr Antenne Classic Hits*

Zudem plant die Antragstellerin, ihre Zielgruppe durch Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform bzw. -kanal für HörerInnen aktiv anzusprechen und einzubinden. Vorgesehen ist ferner die Unterstützung der regionalen Musikszene, etwa durch Veranstaltungskooperationen.“

2.3. Gegenständlicher Antrag auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G

Die Antragstellerin beabsichtigt, ab August 2013 ihren Programmauftritt zu verändern und sich unter neuer Marke (und neuem Programmnamen) mit modernen „Verpackungselementen“ zu präsentieren. Das Sendeschema soll noch stärker an die Hörgewohnheiten angepasst werden und auch die „Online-Generation“ noch stärker ansprechen. Das Programm soll in Hinkunft deutlicher auf die angesprochene Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen und die Kernzielgruppe der 25- bis 49-jährigen modernen Erwachsenen fokussiert werden. Diese Generation ist durch Verankerung im Berufsleben und Interesse an rascher und aktueller Information ohne unnötige Verpackung oder Späße interessiert.

Ziel des ab August 2013 geplanten neuen Programms ist es, Hörerinnen noch rascher zu informieren, wenn Bemerkenswertes passiert, aktuelle Ereignisse auf den Punkt zu bringen und eine kurze und prägnante Berichterstattung zu liefern. Das Programm soll insgesamt noch ansprechender werden, indem auf Füllfloskeln und inhaltsleere Passagen, die besser zu einem Jugendformat passen würden, zur Gänze verzichtet wird. Auf Comedy-Einlagen und Späße soll weiterhin weitgehend verzichtet werden. Das Programm soll in Hinkunft daher noch besser zur Zielgruppe der „modernen Erwachsenen“ passen.

In diesem Zusammenhang plant die Antragstellerin jedoch keine inhaltlichen Änderungen bei der Programmgestaltung. Nachrichten, redaktionelle Beiträge aus dem Versorgungsgebiet sowie Serviceelemente (Wetter, Verkehr, Veranstaltungstipps etc.) werden weiterhin zumindest im bisherigen Ausmaß im Programm enthalten sein. Bei Bedarf (besondere Ereignisse etc.) wird es mehr Moderationseinstiege geben. Der Fokus liegt noch stärker auf kurzer prägnanter Information. Insgesamt erhöht sich der durchschnittliche Wortanteil leicht von rund 25 % auf 25,7 % (Montag bis Sonntag) bzw. rund 27,5 % (Montag bis Freitag). Dieser Wortanteil schließt jeweils Verpackungselemente, Jingles, Werbung etc. ein. Nach wie vor richtet sich das Programm an die Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen.

Dies soll eine leichte Veränderung des Programmschemas mit sich bringen:

- Die Sendungsnamen werden in erster Linie durch den Austausch des Programmnamens adaptiert, die Bezeichnungen der Sendungen mit „Morgen-Show“, „bei der der Arbeit“, „Drive Time“ sowie „durch den Abend/die Nacht“ und „am Wochenende“ bleiben erhalten.
- Die „Morgenshow“ soll in Hinkunft bereits um 05:00 Uhr mit informativen Programmelementen beginnen. Die „Drive Time“ soll in Zukunft im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr laufen. Die Wochenendschiene soll im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr (Samstag) bzw. 07:00 Uhr und 19:00 Uhr (Sonntag) ausgestrahlt werden. Der „Partysamstag“ wird durch die Sendung „Tophits“ ersetzt.
- Die Programmuhren werden leicht adaptiert. Diese werden auf die Bedürfnisse des Publikums noch besser zugeschnitten, sodass etwa Verkehrsinformationen im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr häufiger ausgestrahlt werden als zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr, dafür zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr die Musik stärker betont wird.
- Die Dauer der Nachrichtensendungen und deren Häufigkeit werden nicht verändert. Nachrichtensendungen werden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr regelmäßig mehrfach pro Stunde ausgestrahlt, auch ab 05:00 Uhr und bis 20:00 Uhr wird es bei Bedarf zweimal pro Stunde Nachrichten bzw. Informationssendungen geben.
- Nach wie vor berücksichtigt das Programm der Antragstellerin selbstverständlich auch Informationen und Beiträge für die Hörer aus dem gesamten Sendegebiet.

Im Hinblick auf die Berichterstattung für das Versorgungsgebiet ergibt sich aus Sicht der Antragstellerin somit keine Änderung in der Programmgestaltung der Antragstellerin. Insgesamt werden mit dem Programm mehr Inhalte transportiert, sinnleere oder rein unterhaltende Moderationsbreaks werden durch prägnante Informationen ersetzt, der Wortanteil wird geringfügig erhöht.

Am Musikformat ändert sich nichts Wesentliches, nach wie vor finden aktuelle Hits sowie die Tophits aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie den 2000er Jahren Berücksichtigung im Programm der Antragstellerin. Die Titelliste und die Gewichtung innerhalb der Rotation verändern sich geringfügig zu Gunsten der Musik der letzten zwei Jahrzehnte und der Hits von heute.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass sie beabsichtigt, im Markt mit neuer Marke aufzutreten. Dieser neue Markenauftritt stellt jedoch nach Ansicht der Antragstellerin nur eine Programmnamensänderung, jedoch keine grundlegende Veränderung des Charakters des im Zulassungsbescheid genehmigten Programms und somit auch keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne der §§ 28 und 28a Abs. 1 PrR-G dar. Die geplante Änderung lasse sich im Wesentlichen damit zusammenfassen, dass das Programm etwas moderner, etwas straffer und für die Zielgruppe etwas informativer wird. Das neu geplante Programm finde jedoch nach Auffassung der Antragstellerin nach wie vor im Zulassungsbescheid Deckung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Antragstellerin und zu dem von ihr beantragten Programm ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben im Antrag vom 29.07.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Wesentlichkeit der geplanten Programmänderung

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

§ 28a PrR-G lautet auszugsweise:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) *Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:*

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) *Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.*

[...]

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR-G aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

[...]

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden - dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.“

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, ZI. 2011/03/0024, mwN). Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgattung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

4.2.1. Zur geplanten Änderung des Musikprogramms

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinn des § 28 Abs. 2 PrR-G liegt nach § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats vor, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17.03.2011, ZI. 2011/03/0024, zu § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgesprochen, dass die Bestimmung – wenn auch nur demonstrativ – den Maßstab dafür vorgibt, wann eine wesentliche Änderung des Musikformats (im Vergleich zu jenem, das im Zulassungsantrag dargestellt und in der Zulassungsentscheidung genehmigt worden ist) den Programmcharakter grundlegend modifiziert; davon kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn im Sinne dieser Norm die damit angesprochene Zielgruppe weitgehend ausgewechselt wird. Wollte die Regulierungsbehörde auch andere Fälle der Änderung des Musikformats als grundlegende Änderung des Programmcharakters deuten, müssten diese von der Gewichtung her jedenfalls dem in § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G beispielhaft genannten Fall gleichzusetzen sein. Davon kann aber nicht schon dann ausgegangen werden, wenn das Musikformat sich vom genehmigten Programm deutlich unterscheidet, mag dieser Unterschied im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung auch für die Auswahl zugunsten des Betroffenen von Bedeutung gewesen sein.

Nach den Materialien ist nicht jede Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolge, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist. Als Beispiel nennen die Materialien den Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Laut Antrag ist das Musikprogramm als AC-Format mit melodischer und harmonischer Grundausrichtung ausgestaltet und setzt seinen Schwerpunkt auf Kulthits vorwiegend aus den 1980er Jahren, den besten Titeln der 1990er und den Tophits von heute. Mit der Wahl des Musikflow wird auf die Lebensgewohnheiten der HörerInnen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingegangen und werden die Playlists des einzelnen Sendetages durch laufende Nachfrage bei den HörerInnen angepasst.

Nach dem Antrag ändert sich nichts Wesentliches, nach wie vor finden aktuelle Hits sowie die Tophits aus den 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie den 2000er Jahren Berücksichtigung im Programm der Antragstellerin. Die Titelliste und die Gewichtung innerhalb der Rotation sollen sich geringfügig zu Gunsten der Musik der letzten zwei Jahrzehnte und der Hits von heute verändern. Es liegt also nicht einmal der in den Materialien genannten Beispielfall für eine nicht grundlegende Änderung des Musikprogramms (Wechsel von AC auf Hot AC) vor, sondern eine geringfügig stärkere Fokussierung auf die ohnehin schon im bisherigen Musikprogramm vorkommenden aktuelle Hits vor, ohne dass sich am genehmigten AC-Format etwas ändert. Insgesamt liegt somit keine wesentliche Änderung des Musikformats vor, bei der ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Es sind der KommAustria auf Grund des vorliegenden Antrags hinsichtlich des Musikprogramms darüber hinaus keine Umstände erkennbar, die im Sinne des genannten Erkenntnisses des VwGH von deren Gewichtung her dem in § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G beispielhaft genannten Fall einer Änderung gleichzusetzen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass es durch die im Antrag dargestellte Änderung im Musikprogramm zu keiner grundlegenden Änderung des genehmigten Programms der Antragstellerin im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G kommt.

4.2.2. Zur geplanten Änderung des Wortprogramms

Gemäß § 28a Abs.1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR-G kann bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Die Antragstellerin plant im Wesentlichen eine Änderung der Aufmachung ihres Programms, was vor allem bedeutet, dass Sender- und Sendungsnamen geändert sowie neue Verpackungselemente eingeführt werden. Inhaltlich werden die Morgenshow und die Drivetime um je eine Stunde verlängert, auch die Wochenendschiene wird verlängert; bereits im derzeitigen Programm vorhandene Elemente wie Nachrichten und Serviceelemente werden innerhalb der Programmuhre verschoben, wobei das Ausmaß im Wesentlichen gleichbleibt. Die Moderation soll stärker auf Information und weniger auf Unterhaltung und Comedy fokussiert werden. Weiterhin soll aber die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen – mit besonderem Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen – angesprochen werden. Durch die Maßnahmen, offenbar insbesondere auf Grund der Erhöhung der Zahl der Moderationseinstige und der genannten Verlängerung des moderierten Programms soll sich der Wortanteil geringfügig (Montag bis Freitag um 2,5 %, Montag bis Sonntag um 0,7 %) erhöhen. Das Ausmaß der Eigengestaltung soll weiterhin bei 100 % liegen.

Durch die geplante Änderung wird in erster Linie die Präsentation des zugelassenen Programms modernisiert, inhaltlich bleiben im Wesentlichen die im derzeitigen Programm vorhandenen Wortelemente vorhanden, der Fokus liegt weiterhin auf der bisherigen

Zielgruppe und auch die geringfügige Erhöhung des Wortanteils führt zu keiner mit dem in den Gesetzesmaterialien als Beispiel einer wesentlichen Änderung des Wortanteils genannten Wechsel von einem musik- zu einem informationslastigen Programm vergleichbaren Änderung.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch nach der geplanten Änderung weiterhin ein Programm ausstrahlen würde, dessen Programmcharakter gegenüber dem Zulassungsbescheid nicht grundlegend verändert wurde. Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. Auf den Eventualantrag gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G war somit nicht einzugehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. August 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.H. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**